

Friedhofssatzung

der Stadt Strasburg (Uckermark) vom 23.09.2004

1. Änderungssatzung vom 15.12.2005
2. Änderungssatzung vom 16.12.2010

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz-BestattG M-V) und auf Beschluss der Stadtvertretung Strasburg (Um.) vom 23.09.2004, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2005 und der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2010 wird folgende Friedhofssatzung der Stadt Strasburg (Um.) beschlossen:

I. Allgemeine Vorschrift

§ 1 Geltungsbereich, Friedhofszweck

- (1) Diese Satzung gilt für die städtischen Friedhöfe, gelegen in der Bahnhofstraße – Alter Friedhof – und in der Schwarzenseer Straße – Neuer Friedhof – sowie die Feierhallen in der Stadt Strasburg und in den Ortsteilen Neuensund und Gehren.
- (2) Die Friedhöfe mit den dazugehörigen Anlagen sowie die Feierhallen in Strasburg und den Ortsteilen Neuensund und Gehren sind Eigentum der Stadt Strasburg. Die Stadt Strasburg betreibt die Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen. Die Betreuung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in Strasburg, den Ortsteilen und Wohnsiedlungen hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte der Friedhöfe besitzen.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.
- (5) Die Friedhofsverwaltung führt im Auftrag des Bürgermeisters die Aufgaben nach dieser Satzung aus. Sie ist insbesondere für eine ordnungsgemäße und sachgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Flächen auf den Friedhöfen verantwortlich. Sie richtet die Grabfelder nach einheitlichen Gestaltungssätzen ein. Abweichungen von diesen Festlegungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile bzw. einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund ganz oder begrenzt außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid; dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelt werden könnte.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in den Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Strasburg in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst den Angehörigen, bei Wahlgrabstätten möglichst den jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Stadt Strasburg (Um) kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.
- (6) Die Absätze 2 und 5 finden auch auf Urnenreihen und Urnenwahlgrabstätten entsprechende Anwendung

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch der Friedhöfe ist nur während der festgelegten Öffnungszeiten in den Monaten
 - April bis September von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 - Oktober bis März von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhrgestattet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Besucher der Friedhöfe der Stadt Strasburg haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder deren aufsichtsführenden Personen Folge zu leisten. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die den Bestimmungen der Friedhofssatzung zuwiderhandeln, das Betreten der Friedhöfe der Stadt Strasburg zeitweilig untersagen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist der Zutritt zu den Friedhöfen nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.
- (3) Gedenkfeiern in den Feierhallen und an den Grabstätten können von allen anerkannten gesellschaftlichen Einrichtungen, Gemeinschaften und Glaubensträgern abgehalten werden. Sie sind der Würde des Ortes und dem Ernst der Handlung entsprechend vorzunehmen. Gedenkfeiern auf allen Bestattungsplätzen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung ist mindestens vier Wochen vor der Handlung schriftlich einzuholen. Die Grunddekoration der Feierhalle stellt die Friedhofsverwaltung.
- (4) Innerhalb der Friedhöfe ist es verboten:
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Fahrzeuge mit Sondergenehmigung, Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und Schubkarren – zu befahren;
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen;
 - in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten durchzuführen und fortsetzen;
 - Druckschriften zu verteilen;
 - Abfall außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern;
 - Fremde Grabstätten und Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen;
 - die Nutzung der Nebenwege als Durchgangswege;
 - das Rauchen und Lärmen;
 - das Abspielen von Tonträgern und sonstiges störendes Verhalten;
 - das Besteigen und Beschädigen der Tore und Umzäunungen;
 - Hunde unangeleint und unbeaufsichtigt mitzuführen.Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und seiner Ordnung vereinbar sind.
- (5) Die Stadtverwaltung kann für die Ordnung und Sicherheit ihrer Friedhöfe weitere Bestimmungen erlassen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmen sowie sonstige Gewerbetreibende, auch mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, haben ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen bei der Friedhöfen anzuzeigen.
- (2) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausführung ihrer Arbeit innerhalb der Friedhöfe das Befahren der Hauptwege mit geeigneten Fahrzeugen während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten zu gestatten. Gewerbetreibende haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sich im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (3) Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grab- bzw. Urnenstelle beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Beteiligten durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt.
- (3) Die Nutzung der Feierhallen sowie alle damit im Zusammenhang erforderlichen Bestattungshandlungen sind nur unter Vorlage des gültigen Bestattungsscheines des jeweiligen Bestattungsinstitutes vor jeder Trauerfeier möglich.
- (4) Erd- und Feuerbestattungen sowie die Nutzung der Feierhallen auf den Friedhöfen der Stadt Strasburg und der Ortsbereiche sind Montag bis Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr und Sonnabend von 8.00 bis 11.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Außerordentliche Genehmigungen bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Abschiednehmen von Verstorbenen sind nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten der Feierhalle des Neuen Friedhofs (Verabschiedungsraum) gestattet. Sofern keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige die Verstorbenen im Beisein eines Beauftragten des Bestattungsunternehmens sehen.
- (6) Ausstellen von Leichen und die Abhaltung von Trauerfeiern am offenen Sarg sind nicht gestattet.
- (7) Säрге der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Erlaubnis des Amtsarzt geöffnet werden.
- (8) Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen durch Bestattungsinstitute oder –häuser werden von der Stadt Strasburg (Um.) ordnungsbehördlich geahndet. Bei wiederholter Nichteinhaltung der Bestimmungen kann die Stadt Strasburg (Um.) gegen das Bestattungsinstitut oder –haus ein Verbot von Bestattungshandlungen auf den städtischen Friedhöfen erlassen.

§ 7 Säрге

- (1) Säрге müssen fest gefügt und gut abgedichtet sein. Sie dürfen weder aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt noch mit solchen ausgelegt sein.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 Meter lang, im Mittelmaß 0,70 Meter hoch und 0,70 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, muss dieses der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung mitgeteilt werden.

§ 8 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist auf den Friedhöfen der Stadt Strasburg beträgt

a) bei Erdbestattung	30 Jahre
b) bei Erdbestattung – Kinder bis zu 6 Jahren	15 Jahre
c) bei Urnenbeisetzung	20 Jahre
d) bei Urnenbeisetzung – Anonymer Friedhof	20 Jahre

§ 9 Ausheben und Schließen der Grab- und Urnenstellen

- (1) Gräber und Urnenstellen werden, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt, durch Bestattungsinstitute oder –häuser oder deren Beauftragte ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Tiefe des Grabes beträgt 1,70 m.
Der Sarg muss mindestens 0,90 m mit einer Erdschicht (ohne Grabhügel) bedeckt sein.
Die Gräber bei Erdbestattungen müssen mindestens 0,50 m voneinander durch Erdwände getrennt sein.
- (3) Die Tiefe einer Urnengrabstätte beträgt 0,80 m.
Die Urne muss mindestens 0,50 m mit einer Erdschicht bedeckt sein.
- (4) Bestattungsinstitute bzw. –häuser oder deren Beauftragte sind berechtigt, den Aushubboden auf Nachbargräber unter weitgehender Schonung der dortigen Anlagen und Bepflanzungen abzu-

lagern.

- (5) Hecken müssen aus Sicherheitsgründen entfernt werden, wenn bei Bestattung der Zugang durch sie versperrt wird.
- (6) Beim Öffnen von Gräbern innerhalb einer Grabanlage ist die Friedhofverwaltung berechtigt, aus Sicherheitsgründen ein Grabmal vom Fundament zu lösen bzw. lösen zu lassen. Die Wiederherichtung des Grabmals obliegt dem Nutzungsberechtigten.
- (7) Die Ausmauerung und Befestigung von Grab- und Urnenstellen mit anderen Materialien ist grundsätzlich untersagt.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann die Friedhofsverwaltung einem Umbettungsantrag zustimmen. Die gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.
- (3) Antragsberechtigte bei Umbettungen sind nur der Ehegatte oder Verwandte 1. Grades, sofern sie Nutzungsberechtigte an der Grabstelle sind. Die Kosten für die Umbettung und Wiederherstellung der etwa beschädigten Nachbargrabstellen trägt der Antragsteller.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen und Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten müssen vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit müssen etwa noch vorhandene Leichenteile oder Aschereste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt werden.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsvorschriften des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf der behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten und ihre Gestaltung

§ 11 Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstellen bleiben Eigentum der Stadt Strasburg. Die Nutzungsrechte an ihnen regeln sich nach dieser Friedhofssatzung.
- (2) Nutzungsrechte an einer Grabstätte werden nur Angehörigen und öffentlichen Stellen im Todesfall verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann zu Lebzeiten des Berechtigten auf einen Angehörigen übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Stirbt der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Erben vorhanden, bestimmt sich der Vorrang des einen vor dem anderen nach gesetzlich festgelegter Reihenfolge.
- (5) Die Rechtsnachfolge kann der Nutzungsberechtigte schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes durch Vertrag festsetzen. Eine Ausfertigung des Vertrages verbleibt bei der Friedhofsverwaltung.
- (6) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.
- (7) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - Wahlgrabstätten
 - Reihengrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnengrabstätten – anonym Friedhof

§ 12 Wahlgrabstätten, Reihengrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für mind. 5 Jahre bis höchstens 30 Jahre wiedererworben werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen über 30 Jahre hinaus verliehen oder wiedererworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstelle möglich.
- (2) Es werden vergeben
 - a) Wahlgrabstätten in der jeweiligen Grabstellenzahl nebeneinander der Reihe nach; von der Reihenfolge kann abgewichen werden.
 - b) Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen in begrenzter Zahl in abgeschlossenen Einzelnischen oder in freier Lage.
- (3) Die Grabstellen haben folgende Maße:
 - Einzelstellen
 - Länge 2,50 m
 - Breite 0,90 m
 - Abstand 0,50 m
 - Doppelstellen
 - Länge 2,50 m
 - Breite 2,30 m
 - Abstand 0,50 m

(Bei weiteren Grabstellen je Wahlgrabstätte, muss die Breite um 1,40 m je Stelle erhöht werden.)
 - Kindergrabstätte
 - Länge 1,20 m
 - Breite 0,60 m
 - Abstand 0,50 m
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Urkunde.
- (5) Die Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Ruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.
- (6) In der Grabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann zusätzlich die Beisetzung einer Urne gestattet werden. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach §13 Abs. 1.
- (7) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte, schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.
- (10) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.
- (11) Die Wahlgrabstätte kann auch als Reihengrabstätte genutzt werden. Die Grabnutzungszeit beträgt ebenfalls 30 Jahre. Eine Verlängerung dieser Grabstätte ist nicht möglich.
- (12) In Ausnahmefällen kann auf schriftliche Antragstellung einer begründeten Kündigung vor Ablauf der Ruhefrist zugestimmt werden. Bei Erdstellen jedoch nicht vor 20 Jahren. Nach Beräumung der Grabstelle wird diese durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät. Der Nutzungsberechtigte entrichtet die Gebühr für das Anlegen und Pflegen des Rasens über die verbleibende Ruhezeit im Voraus.

§ 13 Urnengrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann mehrmals für mindestens fünf bis höchstens 20 Jahre wiedererworben werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen über 20 Jahre hinaus verliehen oder wiedererworben werden. Die Zahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (2) Eine Urnenwahlgrabstätte kann auch als Urnenreihengrabstätte genutzt werden. Die Grabnutzungsdauer beträgt ebenfalls 20 Jahre. Eine Verlängerung dieser Urnenstelle ist nicht möglich.
- (3) Urnengrabstätten auf dem anonymen Friedhof (neuer Friedhof) sind Aschestätten ohne individuelle Kennzeichnung.
- (4) Es werden vergeben
 - a) Urnengrabstellen bis zu vier Urnen als Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstelle
Länge 1,00 Meter
Breite 1,00 Meter
Abstand 0,30 Meter
 - b) Urnengrabstellen bis zu zwei Urnen als Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstelle
Länge 0,70 Meter
Breite 0,70 Meter
Abstand 0,30 Meter
 - c) Urnengrabstellen – anonym Friedhof
Für anonyme Urnengrabstellen gibt es ein besonderes Gräberfeld. Die einzelnen Grabstellen werden nach freier Entscheidung des Friedhofsträgers belegt. Sie sind nicht besonders kenntlich gemacht.
- (5) Urnen können auch in Reihengrabstätten (§ 12, Abs. (11)) mit noch ausreichenden Ruhezeiten und in Wahlgrabstätten (§ 12, Abs. (1)-(10)) beigesetzt werden, in denen Angehörige bestattet sind. Je Grabstelle ist die Beisetzung von bis zwei Urnen zulässig.
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit darf die Friedhofsverwaltung die beigesetzten Aschenbehälter entfernen. Die Asche wird auf dem Friedhof in würdiger Form der Erde übergeben. Gleiches gilt auch für die Urnenstellen auf dem anonymen Friedhof.
- (7) Soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten.

V. Gestaltung der Grabmale

§ 14 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, für die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage und das persönliche Empfinden nicht verletzt wird.
- (2) Das Bestreuen und Umstreuen der Grabstätten mit Steinsplitt sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen auf Grabstätten ist zu unterlassen.
- (3) Die Aufteilung der Grabflächen durch Blech- oder Steinkanten ist nicht gestattet.
- (4) Der Friedhof soll in seiner Gesamtanlage und in allen Teilbereichen von lebenden Pflanzen bestimmt sein. Sein Charakter soll mehr einem Park als einer Steinlandschaft nahe kommen.

VI. Grabmale

§ 15 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Steineinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Unterlagen beizufügen, insbesondere
 - Grabmalentwurf
 - Angaben über den Werkstoff
 - Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie
 - Angaben über die Fundamentierung
- (2) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen wie Bänke, provisorische Tafeln, u.ä. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen einem Jahr nach der Zustimmung errichtet ist.

§ 16 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

- (1) Der genehmigte Antrag und die Bescheinigung über die entrichtete Gebühr sind der Friedhofsverwaltung bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Widerspricht ein Grabmal in Größe und Gestaltung der erteilten Zustimmung, so setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmales.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung bzw. Beseitigung des Grabmales auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 17 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 18 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist der Nutzungsberechtigte bzw. der Auftraggeber des Grabmales.
- (2) Auftretende Mängel hat der Verantwortliche umgehend beseitigen zu lassen. Geschieht das nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen für die Sicherheit durchzuführen. Der Verantwortliche erhält danach die Aufforderung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht das nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 19 Veränderung, Umtausch und Entfernung

- (1) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Nach Ablauf oder Entzug des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, sofern es sich nicht um Grabmale nach § 20 handelt. Sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so werden diese gegenüber dem ehemaligen Nutzungsberechtigten kostenpflichtig entsorgt oder gehen in das Eigentum der Stadt Strasburg über.

§ 20 Besondere Grabmale

- (1) Historisch und künstlerisch wertvolle Grabmale oder Denkmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Grabmale auf den beiden Soldatenfriedhöfen innerhalb des Friedhofes sind besonders geschützt und ohne zeitliche Begrenzung zu halten.

VII. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

- (1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätten sind die Angehörigen bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selber anlegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Gärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (2) Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes gärtnerisch angelegt sein und dauernd angemessen instandgehalten werden.
- (3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die Benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Hecken und Sträucher dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Wird dieses nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätte hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt die Anpflanzung zurückzuschneiden oder zu beseitigen. Hecken und Sträucher dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen gekennzeichneten Stellen abzulegen.
- (5) Die Unterhaltung, Pflege und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann sich vorbehalten, alle Hecken auf dem Friedhof oder auch andere Anlagen selbst zu beschneiden oder zu pflegen.
- (7) Die Grabstätten müssen die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und sollen durch ihre Gestaltung zu einem ausgewogenem Gesamtbild des Friedhofes beitragen.
- (8) Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

§ 22 Besonderes: Rasenreihengrabstätten

- (1) Auf dem Alten und Neuen Friedhof werden pflegearme Rasenreihengrabstätten als Einzel- oder Doppelstellen vergeben. Die Grabstelle wird vollflächig mit Rasen eingesät. Das Anlegen und die Pflege des Rasens behält sich die Friedhofsverwaltung vor. Nutzungsberechtigte an diesen Grabstätten entrichten die Gebühr für das einmalige Anlegen und die Pflege des Rasens für die gesamte Nutzungszeit im Voraus.
- (2) Eine Grabplatte aus Naturstein, die mit einer Beschriftung versehen werden kann, ist nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung in die Rasenfläche einzulassen. Die Grabplatte hat die Abmessungen
0,50 x 0,60 m bei Einzelgrabstellen und
0,80 x 0,60 m bei Doppelgrabstellen
einzuhalten.
- (3) Eine Bepflanzung der Grabstelle und das Ablegen oder Abstellen von Blumen jeglicher Art auf der Rasenfläche ist nicht zulässig. Blumensträuße dürfen nur in extra dafür auf der Grabplatte eingearbeiteten Blumenvasen aufgestellt werden.

- (4) In der Grabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann zusätzlich die Beisetzung einer Urne gestattet werden. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Rasenreihengrabstätte wird eine Belegungsgebühr erhoben.
- (5) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Rasenreihengrabfläche die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.

§ 23 Besonderes: Urnengemeinschaftsanlage – anonymer Friedhof

- (1) Auf der Urnengemeinschaftsanlage werden Aschen der Reihe nach beigesetzt. Die Urnengemeinschaftsanlage ist ganzflächig mit Rasen angelegt, die Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Rasenfläche ist von jeglicher Blumenablage freizuhalten. Am Kreuz besteht die Möglichkeit Blumen und Kränze niederzulegen.
- (2) Eine stille Abschiednahme der Angehörigen ist am Kreuz möglich. Die Beisetzung erfolgt ohne Beisein der Hinterbliebenen.

§ 24 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel.
- (3) Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte eibebnen und begrünen lassen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 26 Haftung

- (1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch ihn errichtete Grabmale und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn er nachweisen kann, dass er zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Haftung und Ersatzpflicht entsprechen den Vorschriften des BGB.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden können, Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Für Diebstahl, Schäden durch Dritte oder Naturereignisse haftet die Stadt Strasburg bzw. die Friedhofsverwaltung nicht.
- (4) Der Stadt Strasburg als Friedhofsverwaltung obliegt keine besondere Obhut- und Überwachungs-pflicht.

§ 25 Erhebung von Gebühren

- (1) Sämtliche Leistungen der Friedhofsverwaltung im Zusammenhang mit den Bestattungen und den Grabstätten sind gebührenpflichtig nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strasburg.
- (2) Für besondere Leistungen, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung geregelt sind, werden die Entgelte nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten/ Bußgeldvorschriften

- (1) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten behandelt und können mit Bußgeld in Höhe bis zu 250,00 Euro geahndet werden.
- (2) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gegen diese Satzung ist die Stadt Strasburg als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

X. Schlussvorschriften

§ 27 Umwelt- und Naturschutz

- (1) Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf den Friedhöfen Rechnung zu tragen.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 18.10.1996 mit ihrer Änderung außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Strasburg, den 16.12.2010

gez. Norbert Raulin
Bürgermeister

(Siegel)